



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2006

*Dem
Hauptausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes
und des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk
Drucksache 16/5942**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 8 werden die Worte "Landesanstalt für privaten Rundfunk" ersetzt durch "Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien".
2. Nr. 24 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:
§ 57 Abs. 2 Satz 8 wird gestrichen.
3. In § 48 Abs. 1 werden die Worte "Landesanstalt für privaten Rundfunk" durch die Worte "Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien" ersetzt."

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
2. Nr. 2 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:
§ 22 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

Artikel 1

Zu Nr. 1

Die Landesanstalt für privaten Rundfunk hat nach dem Gesetz nicht nur die Aufgaben der Zulassung und Aufsicht im Bereich des privaten Rundfunks, sondern auch die Aufsicht über Telemedien (Internet), Medienkompetenzförderung, Betreuung der Medienkompetenzzentren Offene Kanäle, Zulassung und Unterstützung der nicht kommerziellen Lokalradios und der Förderung der technischen Infrastruktur. Es ist daher sinnvoll, den Namen an die erweiterte Aufgabenstellung anzupassen und die bisherige LPR umzubenennen in "Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien". Dies trägt dem Wunsch der Versammlung und des Direktors der Landesanstalt Rechnung.

Zu Nr. 2

Die im Gesetzentwurf vorgesehene starre Bindung der Versammlung der Landesanstalt bei der Verwendung der ihr zustehenden Mittel ist nicht sachgerecht und verfassungsrechtlich bedenklich. Die Verpflichtung, mindestens

die Hälfte der frei verfügbaren Mittel, die nicht für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen verwendet werden, für die Förderung technischer Infrastruktur, die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und Veranstaltungen mit Medienbezug würde dazu führen, dass die Mittel für Offene Kanäle, nicht kommerzielle Lokalradios (NKL) und die Medienkompetenzförderung deutlich gekürzt werden müssten. Die hierdurch zwangsläufig entstehende Notwendigkeit, die Offenen Kanäle zum Teil einzustellen, die NKLs zu reduzieren und die Medienkompetenzförderung zurückzuführen, ist nicht vertretbar. Eine deutliche Ausweitung von Projekten der Medienkompetenz ist vielmehr wünschenswert. Es sollte daher der Versammlung der Landesanstalt bei der Aufstellung des Haushalts überlassen bleiben, über die aufgabengemäße Verwendung der Mittel zu befinden. Dies gilt umso mehr, als die Landesmedienanstalten auch Grundrechtsträger sind, in deren Haushaltsführung einzugreifen dem Gesetzgeber verwehrt ist. Dieser ist lediglich berechtigt, die Aufgaben und die Grundsätze der Mittelverwendung vorzugeben, nicht aber Quotierungen vorzuschreiben.

Zu Nr. 3
Folgeänderung zu Nr. 1.

Artikel 2

Zu Nr. 1
Die bisherige Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 1 HR-Gesetz, wonach ein Mitglied des Rundfunkrats ausscheidet, wenn es aus der entsendenden Organisation ausscheidet, ist unpraktikabel und führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Oft ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, ob ein Mitglied des Rundfunkrats aus der entsendenden Organisation oder nur aus einem Gremium der Organisation ausgeschieden ist und ob danach die Regelung im bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 1 greift. Der Hessische Rundfunk hat daher in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung vorgeschlagen, diesen Satz zu streichen. Mit der Entsendung in den Rundfunkrat sind die Mitglieder dann nicht mehr Vertreter ihrer entsendenden Organisation, sondern persönlich berufene Mitglieder, die bis zum Ablauf der Amtszeit oder einem freiwilligen Ausscheiden Mitglied im Rundfunkrat bleiben.

Zu Nr. 2
Die nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Befristung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk ist unnötig, unzweckmäßig und verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Aus dem Grundgesetz folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Bestandsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Wenn aber durch das Gesetz der Bestand des HR auf Dauer gesichert werden muss, widerspricht eine Befristung diesem Verfassungsauftrag. Durch die Befristung sieht der HR zudem die derzeit bei ihm angesiedelten Gemeinschaftseinrichtungen der ARD gefährdet. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Befristung des HR-Gesetzes soll daher unterbleiben.

Wiesbaden, 5. Dezember 2006

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir